

## Vernehmlassungsantwort

Thema	Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG)
Für Rückfragen	Hannes Zaugg-Graf (Grossrat), Tel. 079 632 76 42
Absender	Grünliberale Partei Kanton Bern, Postfach 2436, 3001 Bern E-Mail: <a href="mailto:be@grunliberale.ch">be@grunliberale.ch</a> , <a href="http://www.be.grunliberale.ch">www.be.grunliberale.ch</a>
Datum	12. Juni 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die GLP dankt für die Möglichkeit, zum vorliegenden Beteiligungsgesetz Stellung nehmen zu dürfen. Um es aber gleich vorweg zu nehmen: Die GLP ist enttäuscht, wie mutlos einmal mehr das Thema mehrheitliche Beteiligung des Staats an einem Unternehmen angegangen wird. Auf uns wirkt die Vorlage, als ob man relativ uninspiriert, nur weil man muss, einen Gesetzestext verfasst hat. Es kommt uns vor, als wäre einfach das BKW-Gesetz aus dem Jahre 2018 kopiert und marginal etwas umgestellt worden. Es fehlen aus unserer Sicht in der Vorlage wesentliche Teile, die in der Vergangenheit im Grossen Rat aber auch in der Beziehung zur Regierung, bzw. der Unternehmensleitung für Uneinigkeiten gesorgt haben. Nicht geregelt bleiben beispielsweise die Mitwirkung des Grossen Rats, Interessen- oder Rollenkonflikte oder auch das genaue Festlegen, wie die Regierung ihre Aufsicht wahrnehmen will. Ebenfalls nicht genügend definiert wird ein für uns zentraler Punkt: Was sind die staatlichen Aufgaben, welche der Kanton mit seiner Beteiligung heute noch bezweckt? Ein rein historischer Grund der Beteiligung reicht aus unserer Sicht dazu nicht.

Der Kanton übt über eine Aufsichtspflicht über die BLS AG sowie BLS Netz AG als Träger öffentlicher Aufgaben aus, wie jüngst auch das Verwaltungsgericht bestätigt hat. Es ist deshalb falsch, die durch Rechtswissenschaft und Rechtsprechung widerlegte Meinung zu zementieren, eine staatliche Aufsicht über eine Aktiengesellschaft sei nicht möglich. Wenn dem so wäre, wäre es äusserst fragwürdig, staatlichen Aufgaben an Aktiengesellschaft auszulagern, wenn angeblich keine Möglichkeit besteht, die Erfüllung dieser Aufgabe zu überwachen. Bei Problemen entsteht aus Erfahrung dann jeweils plötzlich rasch wieder eine moralische Pflicht, einzuspringen und wenn nötig auch finanziell wieder zu helfen.

### Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

#### Artikel 2

Der Zweck der Beteiligung an der BLS und ihrer Tochtergesellschaft wird unserer Meinung nach ungenügend begründet. Die Sicherstellung der Grundversorgung im öffentlichen Regionalverkehr müsste an erster Stelle stehen. Überdies müsste hier geregelt werden, dass sich der Kanton im Rahmen des Aktionariat dafür einsetzt andere Tätigkeiten der BLS AG nur im Zusammenhang mit der Grundversorgung möglich sind.

## Artikel 6

Gemäss den Marginalien regelt dieser Artikel die Stellung des Kantons, geht aber nicht darauf ein, dass der Kanton eine Aufsichtspflicht trifft. Ebendies ist zu ergänzen. Insbesondere fehlt die verfassungsmässig vorgesehene Oberaufsicht des Parlaments gänzlich und müsste ergänzt werden.

## Artikel 7

Der Artikel beschreibt ungenügend die Aufsichtspflicht des Regierungsrats. Der Artikel muss unserer Meinung nach zudem klar festhalten, dass es eine kantonale Eignerstrategie und ein Aufsichtskonzept braucht. Ausserdem soll hier auch die Kantonsvertretung im Verwaltungsrat inklusive deren Anforderungsprofil geregelt werden. In einem Beteiligungsgesetz, ist im weiteren auch festzuhalten, dass die aktienrechtlichen Möglichkeiten durch den Kanton ausgeschöpft werden, um dessen Interessen aktiv zu wahren. Dass die Vermeidung von Interessenkonflikten und von Wettbewerbsverzerrungen ebenfalls in diesen Artikel gehört, ist selbstredend, dieser Punkt ist ja auch festgehalten. Da die Inhalte dieses Artikels aus unserer Sicht grundsätzlich mangelhaft sind, verzichtet die GLP auf einen Vorschlag einer Umformulierung, sondern regt die vollständige Überarbeitung im genannten Sinn an.

## Artikel 8

Wie definiert der Regierungsrat «geeignet»? Aus Sicht der GLP müsste es vielmehr heissen, dass der Regierungsrat regelmässig und vollständig und bei Problemen sofort informiert werden muss.

## Bemerkungen zum Vortrag

### Allgemein

Es fällt auf, dass im Vortrag vor allem festgehalten wird, was alles nicht geregelt werden kann. Die GLP findet, dass vielmehr erwähnt werden müsste, was sich regeln lässt. Ausserdem ist die Rolle des Kantons als Besteller und als Eigner zu wenig klar beschrieben.

Wenn wir als Kanton die Beteiligung an einer Organisation gesetzlich regeln wollen und müssen, sind wir verpflichtet, das entsprechende Verhältnis zu klären. Es gibt diesbezüglich keine zivilrechtlichen Einschränkungen. Der Vortrag gibt dazu allerdings zu wenig Auskunft.

### Zu einzelnen Kapiteln

#### 2.2.2 Verfassungsauftrag

Unverständlich ist für die GLP insbesondere, dass an dieser Stelle Artikel 95 Absatz 3 der Kantonsverfassung nicht erwähnt wird. Genau dieser gibt nämlich vor, dass das Gesetz für eine angemessene Mitwirkung des Grossen Rates zu sorgen hat.

### **2.3.1 Aufsichtsrecht des Kantons als «Anteilseigner»**

Um die Aufsichts- und Kontrollfunktion wahrnehmen zu können, muss der Staat bezüglich Informationen so weit wie möglich privilegiert behandelt werden. Er benötigt zur Ausübung der Aufsichtspflicht umfassende Informationen über die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsentwicklung des Unternehmens.

### **2.5.1 Aufsichtsrecht des Kantons als «Besteller»**

Das Zivilrecht und das Aktienrecht halten fest, dass die Kantone in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt werden, wie dies der Vortrag behauptet. Dies hat auch das Verwaltungsgericht in seinem Urteil zur BLS festgestellt. Diese Rechtsprechung darf im Vortrag nicht einfach ausgeklammert bleiben und muss Einfluss auf die Legiferierung haben.

### **2.6 Kantonsinteressen und Gesellschaftsinteressen**

Die GLP bezweifelt, dass in den meisten Situationen die Kantonsinteressen und jene der BLS übereinstimmen. Denn sonst müsste ja nicht von «Konfliktpotenzial» und «Spannungsfeld» gesprochen werden, die sich aus den unterschiedlichen Rollen des Kantons als Eigner und Besteller ergeben. Müsste es nicht Ziel dieses Gesetzes sein, aufzuzeigen, wie die beiden Rollen aufeinander abgestimmt werden können? Wie bei den Gesetzesartikeln bereits erwähnt, sind wir überzeugt, dass diese Divergenzen minimiert werden können, wenn der öffentlich-relevante Zweck des Unternehmens im Gesetz und nicht bloss in der Eignerstrategie der Regierung festgehalten wird.

## **7. Erläuterungen zu Artikel 7**

Obschon die Aussage im Vortrag dies impliziert, legt das Gesetz nichts fest in Bezug auf die Mitwirkung des Grossen Rats. Aus Art. 95 Abs. 3 KV fliesst, dass die Sicherstellung der Mitwirkung des Grossen Rates zwingend zu regeln ist.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Wir hoffen, dass unsere Anregungen bei der weiteren Gestaltung der Gesetze berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

Casimir von Arx  
Grossrat, Präsident Grünliberale Kanton Bern

Hannes Zaugg-Graf  
Grossrat